§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich zusammen mit der Einzugsermächtigung zur Beitragsabbuchung. Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird der Mitgliedsantrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt. 2. Es wird in aktive Mitglieder (nehmen am Trainings- und Spielbetrieb teil) und passive
- Mitglieder (einfache Förderer des Vereins) unterschieden. 3. Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie außerordentliche Leistungen für den Verein erbracht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt und haben freien Eintritt zu allen
- Vereinsveranstaltungen. 4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Kalenderhalbjahr möglich.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich grob unsportlich verhalten hat, die Vereinsinteressen verletzt hat, schwerwiegend gegen diesee Satzung verstoßen hat, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder sonstige unehrenhafte Handlungen verübt hat. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- Ersatzleistungen oder zeitweiligen Ausschluss vom Spielbetrieb ahnden.

6. Grob fahrlässiges Verhalten kann der Vorstand durch einen Verweis, finanzielle

§ 4 Beiträge, Entschädigungen

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Der Monatsmitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder bis 18 Jahre 3,- € und ab 18 Jahre 5,- €. Abweichungen davon regelt der Vorstand im Einzelfall für soziale Härtefälle.

Aufwandsentschädigungen regelt der Vorstand. Ein Festanspruch besteht nicht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Vereinsjugendvertretung und die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- 1. Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- 2. Die MV wählt und entlastet den Vorstand und die Kassenprüfer und bestimmt den Inhalt der Satzung. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 3. Die MV beschließt die Bildung und Auflösung des Vereins.
- 4. Die Einladung zur MV muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinsschaukasten, auf dem Sportplatz und auf der Vereinshomepage erfolgen.
- 5. Die Tagesordnung der MV wird vom Vorstand vorgeschlagen und kann vor der Abtstimmung auf Antrag von Mitgliedern ergänzt werden.
- 6. Die MV wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter bestellen.
- Bei Vorstandswahlen wählt die MV ein Wahlkomitee, welches auch aus Nichtmitgliedern bestehen kann.
- 8. Der vom Vorstand bestellte Protokollführer kann auch ein Nicht-Mitglied sein.